



Informationsblatt

Nr. 08 Verhinderungspflege - Kurzzeitpflege

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Verhinderungspflege)

§ 39 SGB XI

„Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall **1.550 €** im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

Sofern die Voraussetzungen für eine Verhinderungspflege erfüllt sind, finanziert die Pflegekasse diese Leistung bis zu 28 Tage pro Kalenderjahr. Werden Sachleistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen, wird die Verhinderungspflege zusätzlich gezahlt. Wird Pflegegeld bezogen, wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes während der Inanspruchnahme von Verhinderungspflege für maximal vier Wochen jährlich fortgewährt.

Ausnahme: Wird die Verhinderungspflege täglich nur stundenweise, also weniger als acht Stunden, in Anspruch genommen, erfolgt für diese Tage keine Kürzung des Pflegegeldes. Auch die zeitliche Befristung auf 28 Tage entfällt.

Wird die Verhinderungspflege von einer Pflegeperson durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, so wird vermutet, dass sie die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausübt. In diesem Fall zahlt die Pflegekasse nur einen Betrag in Höhe des üblichen Pflegegeldes. Zusätzlich können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausschluss).

Menschen mit Anspruch auf Leistungen gemäß § 45 a/b SGB XI (Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf) können auch ohne Pflegestufe Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Die Verhinderungspflege kann auch in einer stationären Einrichtung (Kurzzeitpflegeeinrichtung, Pflegeheim) stattfinden. In diesem Fall werden nur die im Tagessatz der Einrichtung enthaltenen pflegebedingten Aufwendungen übernommen.

Ein Antrag auf häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson ist an die zuständige Pflegekasse zu stellen.

Kurzzeitpflege

§ 42 SGB XI

„Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.“

Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind spezielle Einrichtungen, die Pflegebedürftige nur für eine vorübergehende Zeit aufnehmen.

Kurzzeitpflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung, z.B. wenn in der Wohnung des Pflegebedürftigen noch Umbaumaßnahmen erforderlich sind oder wenn noch kein Pflegeheimplatz gefunden wurde
- in Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht ausreichend oder nicht möglich ist
- bei Krankheit, Urlaub oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson

Ein Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht für den Versicherten aus den oben genannten Gründen bis zu 4 Wochen im Jahr. Die Aufwendungen für Pflege und soziale Betreuung sowie für medizinische Behandlungspflege können bis zu einem Gesamtbetrag von **1.550 €** (ab 01.01.2012) pro Kalenderjahr von der Pflegekasse vergütet werden. Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten müssen vom Pflegebedürftigen selbst getragen werden.

Wer zusätzlich einen Anspruch auf **Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI** hat, kann den Höchstbetrag von **1.550 €** im Kalenderjahr ebenfalls für die Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung einsetzen.

Wird Pflegegeld bezogen, wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes während der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege für maximal vier Wochen jährlich fortgewährt.

Auch die **Leistungen gemäß § 45b SGB XI** für Menschen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf können für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden.

Nach dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz haben Kinder unter 25 Jahren, die zu Hause gepflegt werden, die Möglichkeit, die Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder in einer anderen geeigneten Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

Wenn eine Pflegeperson sich in einer stationären Einrichtung der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation befindet und gleichzeitig dort auch der Pflegebedürftige untergebracht und gepflegt werden muss, kann dafür der Anspruch auf Kurzzeitpflege in dieser Einrichtung in Anspruch genommen werden.

Wurde Kurzzeitpflege für den Zeitraum von 4 Wochen in Anspruch genommen, kann im Einzelfall ein weiterer Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung im selben Kalenderjahr von der Pflegekasse bewilligt werden, wenn sich beispielsweise die Pflegebedürftigkeit verschlimmert hat.

Ein Antrag auf Kurzzeitpflege ist bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen.

**Weitergehend beraten Sie gern die MitarbeiterInnen der
Pflegestützpunkte unter der
kostenfreien Service-Nummer: 0800-59 500 59
Mo – Fr in der Zeit von 9:00 – 18:00 Uhr**

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Die Träger der Pflegestützpunkte Berlin sind die Berliner Pflegekassen und das Land Berlin.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibform gewählt. Die Angaben im Text beziehen sich auf beide Geschlechter.

Stand: 01/13